



HVBG

HVBG-Info 08/1986 vom 30.04.1986, S. 0615 - 0618, DOK 143.27/017-LSG

Zur Frage der Anwendung der §§ 50 Abs. 1 und 45 SGB X - Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 08.05.1985 - L 2 J 3030/84

Zur Frage der Anwendung des § 50 Abs. 1 SGB X (Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen und des § 45 SGB X (Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes);

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 08.05.1985 - L 2 J 3030/84 -

1. Auch nach dem Inkrafttreten des SGB X handelt es sich bei der Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsakts (hier: teilweise Rücknahme eines Bescheids über flexibles Altersruhegeld wegen rentenschädlicher Tätigkeit nach § 1248 Abs. 4 RVO) nach § 45 SGB X und bei der Erstattung der entsprechend bescheidmäßig zu Unrecht bewilligten Sozialleistung nach § 50 Abs. 1 SGB X um selbständige Ansprüche, über die nicht zwingend in einem Bescheid zu entscheiden ist.
2. Auch dann, wenn darüber in einem kombinierten Rücknahme- und Erstattungsbescheid nach § 50 Abs. 2 S. 2 SGB X entschieden wurde, ist die Statthaftigkeit der Berufung nach der Art der Ansprüche für Rücknahme und Erstattung grundsätzlich getrennt zu prüfen.
3. Wenn ein Bescheid über flexibles Altersruhegeld nach § 45 SGB X für die Vergangenheit (für drei Monate) zurückgenommen, weil der Versicherte rentenschädlich erwerbstätig war, und die Erstattung der Rentenleistungen für diese Zeit verlangt wird, so ist die Berufung des unterlegenen Rentenversicherungsträgers wegen der Rücknahme nach §§ 144 Abs. 1 Nr. 2, 146 SGG auch dann ausgeschlossen, wenn sie bezüglich der Erstattung (hier: 2.190,- DM) nach § 149 SGG zulässig ist.

Fundstelle: "DIE SOZIALVERSICHERUNG" 1986, S. 79-83